

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 10. November 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen: der Befreiung von Sicherheiten zu Gunsten der Finanzverwaltung betreffend.

Verordnung.

(Bam 3. November 1911.)

Die Befreiung von Sicherheiten zu Gunsten der Finanzverwaltung betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Dezember 1899, die Ausnahme von Sicherheiten für gewählte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung betreffend, und der hierzu ergangenen Nachträge und Änderungen wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Ist zu Gunsten der Finanzverwaltung für privatrechtliche Verbindlichkeiten aus allgemeine Verbindungen gelegentlich Grund oder auf Grund einer gerichtlichen Verfügung Sicherheit zu leisten, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 232 ff.) Anwendung.

(2) Für die Sicherheitsleistungen zu Gunsten von Forderungen der Forst- und Domänenverwaltung sind die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 1. März 1910, die Bewertung und die Abgabe des Holz- und der Nebenprodukts aus den Domänenverwaltungen betreffend, und der Wirtschaftsverordnung für den domänenwirtschaftlichen, landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz vom 1. Juli 1900 maßgebend.

Die Ausnahme von Sicherheiten für Arbeitsleistungen und Lieferungen richtet sich nach den besonderen Bestimmungen des § 14 der Verordnung vom 3. Januar 1907, das Verbindungsweisen betreffend.

Soweit für die Zoll- oder Reichsteuerverwaltung durch reichsgesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Bundesrats besondere Ausnahmen getroffen sind, können diese zur Anwendung kommen.

Im übrigen werden Sicherheiten, die der Finanzverwaltung für privatrechtliche Verbindlichkeiten oder für öffentlich-rechtliche Schuldschriften, insbesondere für gewählte Kredite bestellt werden sollen, nur unter den folgenden Bedingungen angenommen.